

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltenen Corpuszeile.

210. 78

Sonnabend den 4. Juli

1896

Bekanntmachung einer neuen Gesetze im Monat Juni 1896.

Reichssagesblatt

- Nr. 12. (2304) Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes. S. 109.
 (2305) Bekanntmachung, betreffend die Reaktion des Zuckersteuergesetzes. S. 116.

Nr. 13. (2306) Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. S. 145.
 (2307) Gesetz, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal. S. 150.
 (2308) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Rationen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 151.

Nr. 14. (2309) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsgesetz für die Schutzgebiete auf das Finanzjahr 1896/97. S. 153. *

Nr. 15. (2310) Börsengesetz. S. 157.

Nr. 16. (2311) Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnbewesen. S. 177.
 (2312) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. S. 177.

Diese Eingänge liegen 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht hier aus.

Diese Eingänge liegen 14 Tage lang zu Jedermann's Einsicht hier aus.

Zur Eingangsfeier der Zugfahrt zu Herrenmanns Eintritt hier am Wilsdruff, den 1. Juli 1896.

Der Stadtrath

3. Mrs. Goerne

Bekanntmachung

Wegen Vierteljahresabschlusses sind die noch rückständigen Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge nunmehr bis

spätestens den 8. Juli

¹ Vgl. oben S. 100.

Die Gemeindekrankenkasse

Gemeindekranken I. Dr. Gangloff

Die Annahme des Bürgerlichen Gesetzbuches im Reichstage

Wit großer Mehrheit hat der Reichstag noch unmittelbar vor seiner sommerlichen Sessio[n] die Bürgerliche Gesetzbuch endgültig angenommen und hiermit dieses gewaltige gesetzgebende Werk noch eber verabschiedet, als vielfach bislang vermutet worden war. Die Genehmigung dieser fast 2500 Paragraphen umfassenden Kriegenvorlage seitens der parlamentarischen Vertretung der Nation fügt den bedeutungsvollen Schlussstein im Palze Gebäude der deutschen Einheit ein, der vor einem hundertjahrhundert auf den Schlossfeldern Frankreichs blutig errungenen politischen und nationalen Einigung des deutschen Volkes, zu welcher der Grundstein allerdings schon durch die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 gelegt werden war, folgt jetzt endlich auch seine Einheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts nach. Das bisherige hunte Durcheinander des Rechts in Deutschland mit seinen hunderlei verschiedenen Stadtrechten u. s. w. wird nunmehr im Großen und Ganzen einer einheitlichen Rechtsprechung weichen, wie sie der Einheit des deutschen Gesamtstaates nach außen auch

behandelt worden; im Übrigen konnte doch auch der Schwerpunkt der parlamentarischen Erörterung gerade dieser so außergewöhnlich umfangreichen und dabei technisch vielfach so schwierigen gewaltigen Vorlage nur in die Commission und nicht ins Boll-parlament rücken.

Jetzt steht nun das große Werk vollendet da, nur noch der zweifellosen Sanction seitens des Bundesrates und der Vollziehung durch den Kaiser horrend. Niemand, selbst seine eifrigsten Freunde und Förderer nicht, wird behaupten wollen, daß es ganz fabelhaft ausgefallen sei, das Bürgerliche Gesetzbuch enthalte vielmehr umstreichig noch so manche Lücken, Schwächen und Fehler mehr oder minder bedenklicher Natur. Aber trotz alles und alledem sind seine Vorzüge doch so entscheidend und so groß, besonders immer wieder in Hinblick auf die durch das neue Gesetz jetzt im Allgemeinen erfolgende Verwickelung der deutschen Rechtseinheit, daß ihnen gegenüber die vorhandenen bedenklichen Punkte des Werkes zurückstehen müssen. Gewiß kann man nur aus vollem Herzen hoffen und wünschen, daß das jetzt im begonnenen zweiten Vierteljahrhundert der Existenz des deutschen Reiches zu Stande gekommene Bürgerliche Gesetzbuch den auf dasselbe zu legenden Erwartungen und Hoff-

Übersichtsblätter

Der Besuch des Prinzen Ludwig von Bayern beim Kaiser in Kiel hat den bedauerlichen Zwischenfall von Moskau in befriedigendster Weise zur Erledigung gebracht. Nach Versicherungen von gut unterrichteter vornehmer Seite ist das Erscheinen des Prinzen in Kiel auf dessen ureigenste Initiative zurückzuführen, er begte das lebhafte Verlangen, dem Kaiser auch persönlich beruhigende Aufklärungen über seine Moskauer Rede zu geben, nachdem Prinz Ludwig bereits auf telegraphischem Wege gethan hatte. Die etwa halbstündige Unterredung, die sich am Bord der „Hohenzollern“ zwischen dem Kaiser und dem bayrischen Thronfolger in Gegenwart des Prinzen Heinrich vollzogen, soll einen sehr herzlichen Charakter getragen haben, sie stellt sicherlich die beste Zurückweisung der maßlosen Ausbeutung des Moskauer Vorganges dar, wie letztere namentlich durch die partikularistische Presse in Bayern wie außerhalb Bayerns betrieben wurde. Seinem Besuch beim Kaiser in Kiel hat dann Prinz Ludwig noch einen Aufenthalt in Berlin nachfolgen lassen, wo der hohe bayerische Guest u. A. dem Reichskanzler am Dienstag Nachmittag einen längeren Besuch abstattete; Abends fand beim Reichskanzler ein Festmahl zu Ehren des Prinzen Ludwig statt.

Mittheilung der wenigen zur dritten Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches eingegangenen Abänderungsanträge wurde zunächst eine nochmalige Generaldebatte beliebt. In derselben gab Abg. Stauffmann Namens der freisinnigen Volkspartei die Erklärung ab, daß seine politischen Freunde trotz ihrer ernsten Bedenken gegen manche Einzelheiten doch für das Gesetz im Ganzen stimmen würden. Anderseits erklärte der Elsässer Winterer, daß seine Landsleute namentlich wegen der ihnen nicht konvenienten Regelung des Familienrechtes nicht für das Gesetz stimmen könnten, sie würden sich indeß der Abstimmung enthalten. Herr von Stadoff, der freikonservative Führer, sprach ebenfalls seine Bedauern über eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes aus, versicherte indessen unter Complimenten an die Adresse des Centrums, er stimme dem Gesetz im Ganzen zu. Der konservative Führer, Herr von Mauteussel, sang ein nochmaliges Klagespiel über die „Durchpeitschung“ des Bürgerlichen Gesetzbuches und lehnte Namens seiner Partei jede Verantwortung für dasselbe ab. Abg. Ritter (fr. Vereinig.) vertheidigte die beschleunigte Beratung der Vorlage, bemängelte verschiedene Punkte derselben, erkannte aber die Nothwendigkeit eines einheitlichen Rechts an. Umgangsform im selben Sinne äußerte sich der süddeutsche Demokrat Hauffmann, während die Sozialdemokraten Stadthagen und Frohne erklärten, ihre Partei würde gegen das Bürgerliche Gesetzbuch stimmen, weil in demselben die Rechte des Arbeiters nicht genügend gewahrt worden seien; der Antisemit Dr. Bielhaben gab die Erklärung ab, seine politischen Freunde würden sich der Abstimmung enthalten. An der weiteren Debatte beteiligten sich noch die Abgeordneten Dr. Ennecerus, Richter, Dr. Sigl, der bekannte fraktionslose „Preußenfresser“, die Antisemiten Dr. Bielhaben und Liebermann von Sonnenberg, sowie die Centrumsabgeordneten Gröber und Dr. Bachem. Sie spitzte sich mehr und mehr persönlich zu, wobei namentlich dem „ehrenwerthen“ Dr. Sigl eine derbe, aber wohlverdiente Abfertigung vom Abg. Gröber wurde. Die nun folgende Spezialdiskussion gestaltete sich sehr kurz, in ihr wurden die ersten 1173 Paragraphen des Gesetzes in der Fassung zweiter Lesung angenommen, abgesehen von einigen unwesentlichen Abänderungen. Abgelehnt wurde in namentlicher Abstimmung der Antrag Hauffmann auf Biedereinführung der Erfasspflicht für durch Hasenfraß verursachten Schaden. Am Mittwoch beendigte das Haus die dritte Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches und genehmigte dasselbe endgültig; am Donnerstag dürfte die Vertragung bis zum Herbst eingetreten sein.

Die „Post“ meldet: Die Allerhöchste Ermächtigung zum Einbringen der Handwerker-Organisations-Borlage im Bundesrat ist nunmehr eingeholt worden. Ende dieser oder Anfang nächster Woche wird gleichzeitig der Wortlaut des Entwurfs publiziert und der öffentlichen Kritik